

15. Evangelische Landessynode

Beilage 70

Ausgegeben im Oktober 2018

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt ist Weinsberg.

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt

§ 1

Bildung des Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt und Evangelischen Dekanatsbezirk Weinsberg-Neuenstadt gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt auf den Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt über.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt auf diesen über.

(3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

(4) Der Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt tritt jeweils an die Stelle der Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt im Verband für die Evangelische Tagungsstätte Löwenstein und jeweils dem Kreisdiakonieverband Heilbronn und Hohenlohekreis.

§ 3 Bezirkssatzung

(1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.

(2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.

(3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 der Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

Ab dem 1. Januar 2020 nehmen bis zur Bildung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt die beiden Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Neuenstadt gemeinsam die Aufgaben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt wahr.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom (Abl. ...S.), wird in Spalte 1 die Angabe „10 Weinsberg Neuenstadt Öhringen“ durch die Angabe „10 Weinsberg-Neuenstadt Öhringen“ ersetzt.

Artikel 3 Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes im Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt durch zwei Dekaninnen oder Dekane

(1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz mit den Pfarrstellen Weinsberg I und Neuenstadt I verbunden.

(2) In Abweichung zu § 39 Württembergisches Pfarrgesetz tragen beide Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen nach Absatz 1 die Dienstbezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Neuenstadt I nimmt den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss sowie die Geschäftsführung im Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt wahr.

(4) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf die Pfarrstellen nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten des Gesetzes unberührt.

(5) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 der kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch die Kirchliche Verordnung vom 14. Mai 2018 (Abl. 68 S. 95) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Weinsberg,“ und „Neuenstadt,“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Waiblingen,“ das Wort „Weinsberg-Neuenstadt,“ eingefügt.

2. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „Friedrichshafen Schlosskirche I,“ die Worte „Weinsberg I,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Weinsberg I“ durch die Worte „Neuenstadt I“ ersetzt.

Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 4 können nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3, Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a tritt mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Neuenstadt I außer Kraft und Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b in Kraft.

Begründung

Die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Neuenstadt und Weinsberg haben am 15. Juni 2018 und 22. Juni 2018 jeweils mit großer Mehrheit beschlossen:

1. Der Evangelische Kirchenbezirk Neuenstadt/Weinsberg spricht sich für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt aus. Die Bezirkssynode bittet den Oberkirchenrat, alle notwendigen Schritte für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke einzuleiten und den aus der Anlage A ersichtlichen Gesetzentwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Neuenstadt und Weinsberg in die Landessynode einzubringen.
2. [Zustimmung zur entworfenen Bezirkssatzung nach Artikel 1 § 3 ...]
3. Der Evangelische Kirchenbezirk Weinsberg/Neuenstadt, wie auch dessen Bezirkssynode stimmen etwaig notwendigen werdenden redaktionellen Anpassungen des Gesetzentwurfes (Anlage A) und der Bezirkssatzung (Anlage B) bereits heute zu und ermächtigen den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, redaktionellen Änderungen im Einzelnen zuzustimmen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde durch den Kooperationsausschuss, der sich aus Beteiligten der beiden Kirchenbezirke und einem Team des Projektes „Integrierte Beratung S|P|I“ zusammengesetzt hat, intensiv beraten und ausgearbeitet:

Zu Artikel 1

1. In § 1 wird der neue Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt mit Sitz in Weinsberg unter Aufhebung der beiden alten Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt neu gebildet.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.
3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksorgane und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.
4. Für die Zeit bis zum konstituierenden Zusammentreten der neuen Bezirkssynode nehmen die beiden Vorsit-

zenden der beiden Kirchenbezirksausschüsse der ehemaligen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt die Aufgaben der Bezirkssynode wahr. Die Konstituierung ist jedoch zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geplant, so dass die Übergangszeit knapp ausfallen kann.

Zu Artikel 2

Der bisherige Wahlkreis Öhringen, Weinsberg und Neuenstadt werden zum neuen Wahlkreis Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen zusammengezogen.

Zu Artikel 3

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes ähnlich wie auch schon in Bad Urach-Münsingen zunächst auch mit der Pfarrstelle Weinsberg I und Neuenstadt I verbunden wird und das beide Dekane auch weiterhin die Amtsbezeichnung „Dekan“ tragen.

Ähnlich wie in Bad Urach-Münsingen wird zunächst geregelt, dass das Amt des geschäftsführenden Dekans durch den erfahrenen Stelleninhaber der Pfarrstelle Neuenstadt I wahrgenommen wird und mit dem ersten Freiwerden dieser Stelle die Geschäftsführung im neuen Kirchenbezirk auf die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber der Pfarrstelle Weinsberg I übergeht. Im Übrigen finden nunmehr die Regelungen zum Codekaneamt Anwendung. Mithin bleibt die Berufung der beiden Dekane auf ihre jeweilige Pfarrstelle (Dekansstelle) unberührt.

Zu Artikel 4

Der Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen aus. Diese Anpassung kann entsprechend gleich mit vorgenommen werden. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 5 wieder durch Verordnung änderbar.

Zu Artikel 5

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen wieder durch entsprechende Verordnung geändert werden kann.

Zu Artikel 6

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.